

Amt oder Abteilung	Ordnungsamt
Dienstgebäude	Rathausplatz 1
Ihr Ansprechpartner	Herr Vogt
Tel 06851/809-0	
Durchwahl 06851/809-	1300
Fax 06851 809-	2399
Mail	TVogt@sankt-wendel.de
Ihr Schreiben	
Mein Schreiben	
Aktenzeichen	
Datum	10.12.2025

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 4 und 12 in Verbindung mit den §§ 76 Abs. 3 und § 80 Abs. 1 und 2 Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) vom 08. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09. April 2025 (Amtsblatt I, S. 506) erlässt die Kreisstadt St. Wendel - Ortspolizeibehörde - folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird untersagt, am Sonntag, 21. Dezember 2025, ab 09:00 Uhr, den in Anlage 1 beigefügter Karte eingegrenzten Gefahrenbereich im Bereich der Kreisstadt St. Wendel zu betreten sowie sich in diesem Bereich aufzuhalten. Dieses Verbot gilt bis zur ausdrücklichen Aufhebung durch die Kreisstadt St. Wendel.
2. Sollte dieser Allgemeinverfügung nicht Folge geleistet werden, wird gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2, 49, 50 Abs. 1 bis 3 Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) das Zwangsmittel „unmittelbarer Zwang“ angedroht.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag bekannt gemacht.

Gründe:

I.

Am 05. Dezember 2025 wurde in St. Wendel, Parkstraße, eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Es handelt sich um einen ca. 50 kg schweren Sprengkörper. Da ein Abtransport dieser Bombe wegen der erhöhten Explosionsgefahr, die mit einer solchen Maßnahme verbunden wäre, nicht möglich ist, muss die Entschärfung vor Ort durchgeführt werden. Die Entschärfung wird am Sonntag, 21. Dezember 2025, durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Der Termin wurde nach Abwägung der Gefahrenlage, der erforderlichen organisatorischen Vorlaufzeit und den zu berücksichtigenden örtlichen Gegebenheiten festgesetzt. Auch bei Einhaltung der größtmöglichen Sorgfalt kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Entschärfung scheitert und es zu einer Explosion kommt. Durch die dabei ausgelöste Druckwelle, die Splitterwirkung und herabfallende Teile wäre in erheblichem Maße eine Gefährdung der Bevölkerung an Leib und Leben zu befürchten.

Nach der fachkundigen, dem Stand der technischen Erkenntnisse entsprechenden Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zur Vermeidung einer solchen Gefährdung ein Sicherheitsradius von 100 Metern - entlang der Parkstraße, in Richtung Werkstraße von 300 Metern - einzuhalten. Diesem entspricht das in der Karte ausgewiesene Sperrgebiet.

II.

Das verfügte Betretungs- und Aufenthaltsverbot wird auf § 12 des Saarländischen Polizeigesetz (SPolG) gestützt. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Gefahrenbereich während der notwendigen Bombenentschärfung auch tatsächlich geräumt ist. Die Anwesenheit von Personen innerhalb des Gefahrenbereiches würde wegen der damit verbundenen Gefährdung die Entschärfung des Sprengkörpers unmöglich machen.

Weniger einschneidende Maßnahmen waren in Anbetracht der Situation nicht ersichtlich.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzurufen. Eine durch die Einlegung von Rechtsbehelfen ausgelöste weitere Verzögerung der Entschärfung ist nicht vertretbar, nicht zuletzt deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Unbefugte Kenntnis von der Fundstelle erlangen. Unter Berücksichtigung der gefährdeten Rechtsgüter,

insbesondere Leib und Leben der Bevölkerung, war dem öffentlichen Interesse am Vollzug dieser Allgemeinverfügung der Vorrang vor den Interessen Einzelner, aufgrund eines eingelegten Widerspruches einstweilen von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, einzuräumen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei einem der Amtssitze der Kreisstadt St. Wendel, vorzugsweise am Hauptsitz: Rathausplatz 1, 66606 St. Wendel, einzulegen.

Ein Widerspruch per E-Mail kann nur wirksam eingelegt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Frist wird auch gewahrt durch fristgemäße Einlegung bei einem der Amtssitze des Landkreises St. Wendel, vorzugsweise beim Kreisrechtsausschuss, Mommstraße 21-31, 66606 St. Wendel.

Gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung haben Sie das Recht, gegen die Versagung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

St. Wendel, 10.12.2025



Peter Klär
Bürgermeister

Anlage 1
zur Allgemeinverfügung vom 10.12.2025

